S 33 KA 264/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	33
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 KA 264/00
Datum	17.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KA 85/02
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Quartalskonto/Abrechnungsbescheid fÃ¼r das Quartal III/1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2000 wird hinsichtlich der Begrenzung des abrechenbaren Punktzahlvolumens gem. Â§ 7 HVM aufgehoben und die Beklagte verurteilt, das vertragsÃ¤rztliche Honorar des KlÃ¤gerin fÃ¼r das Quartal III/1999 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzusetzen. Im Ã¼brigen wird die Klage abgewiesen. Die auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin hat die Beklagte zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ã□igkeit der Begrenzung des abrechenbaren Punktzahlvolumens gem. Â§ 7 des HonorarverteilungsmaÃ□stabes der Beklagten (HVM) in der ab 01.07.1999 geltenden Fassung im Quartal III/1999.

Die KlÃ¤gerin ist als Ã□rztin fÃ¼r Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie in F niedergelassen und zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassen. Wegen Ã□berschreitung des fÃ¼r ihre Praxis festgesetzen abrechenbaren Punktzahlvolumens in HÃ¶he von ca. 337.000 Punkten berÃ¼cksichtigte die Beklagte bei der Honorarfestsetzung fÃ¼r das genannten Quartal 476.080,2 Punkte

nicht. Zur BegrÃ¼ndung ihres daraufhin gegen den Quartalskonto/Abrechnungsbescheid vom 27.01.2000 eingelegten Widerspruchs Ã¤uÃ erte die KlÃ¤gerin Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Regelungen des Â§ 7 HVM mit hÃ¶herrangigem Recht und rÃ¼gte die NichtberÃ¼cksichtigung ihrer besonderen Situation, die dadurch gekennzeichnet sei, daÃ sie die Praxis Ende 1995 auf ein sozialpsychiatrisches Konzept umgestellt und diverse weitere Mitarbeiter eingestellt habe. Die Umstellung habe zur Folge gehabt, daÃ in den Jahren 1996 bis 1998 erneut eine Aufbauphase eingetreten sei, die einer PraxisneugrÃ¼ndung entspreche. Der Vorstand der Beklagten wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29.11.2000 zurÃ¼ck, im wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung, die Regelung des Â§ 7 HVM sei rechtlich nicht zu beanstanden und fehlerfrei angewandt worden.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig erhobene Klage, zu deren BegrÃ¼ndung vorgetragen wird, die Regelungen des Â§ 7 HVM seien von der Rechtsgrundlage des Â§ 85 Abs. 4 SGB V nicht gedeckt und verstieÃen gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz, die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Grundgesetz sowie die unternehmerische Freiheit als AusfluÃ der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Grundgesetz. Die Regelung enthalte auch keine MaÃnahmen zur VerhÃ¼tung einer Ã¼bermÃ¤Ãigen Ausdehnung der TÃ¤tigkeit des Vertragsarztes, sondern zementiere die bisherigen Praxisstrukturen und schlieÃe eine reale MÃ¶glichkeit fÃ¼r expandierende, insbesondere jÃ¼ngere Praxen aus, das Abrechnungsniveau der bisher bereits in legitimer Weise Ã¼berdurchschnittlich abrechnenden Ãrzte zu erreichen. Die Begrenzung des Punktzahlvolumens bedeute im Ã¼brigen eine Reduzierung der abrechnungsfÃ¤higen Punktzahlen gegenÃ¼ber den Referenzquartalen um 20 bis 30 %, was von der Rechtsgrundlage des Â§ 85 SGB V nicht gedeckt sei und gegen den Sicherstellungsauftrag nach Â§ 75 SGB V verstoÃe. Ferner berÃ¼cksichtige die Regelung des Â§ 7 HVM nicht die besondere Situation der KlÃ¤gerin.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Quartalskonto/Abrechnungsbescheid der Beklagten vom 27.01.2000 fÃ¼r das Quartal III/1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2000 hinsichtlich der Begrenzung des abrechenbaren Punktzahlvolumens gem. Â§ 7 HVM aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das vertragsÃ¤rztliche Honorar der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Quartal III/1999 ohne Begrenzung des abrechenbaren Punktzahlvolumens gem. Â§ 7 HVM festzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, megenbegrenzende Honorarverteilungsregelungen auf der Grundlage individueller Bemessungsgrundlagen, insbesondere auch wenn sie an individuelle Abrechnungswerte vergangener Quartale anknÃ¼pften, habe das Bundessozialgericht fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig bzw. verfassungsgemÃ¤Ã erachtet. Mit dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit sei lediglich unvereinbar, wenn

die mit der individuellen Bemessungsgrenze beabsichtigte VergÃ¼tungsbegrenzung neu gegrÃ¼ndete oder unter dem Durchschnitt liegende Praxen faktisch daran hindere, ihrem Umsatz durch einen Zugewinn an Patienten zumindest bis zum durchschnittlichen Umsatz der Fachgruppe steigern zu kÃ¶nnen. Diese MÃ¶glichkeit sei jedoch durch die Regelungen des Â§ 7 HVM gewÃ¤hrleistet. Unzutreffend sei, daÃ die KlÃ¤gerin als etablierte unterhalb des Fachgruppendurchschnittes abrechnende Praxis gegenÃ¼ber etablierten Praxen, die in der Vergangenheit mehr abgerechnet hÃ¤tten, benachteiligt werden. Die steitige Honorarverteilungsregelung berÃ¼cksichtigte auch die Expansionsphase junger Praxen ausreichend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorganges der Beklagten, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig und auch begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin ist durch den angefochtenen Abrechnungsbescheid der Beklagten beschwert im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), weil dieser nicht rechtmÃ¤Ãig ist. Hinsichtlich der Begrenzung des abrechenbaren Punktzahlvolumens bei unterdurchschnittlich abrechnenden Praxen genÃ¼gen die dem Abrechnungsbescheid zu Grunde liegenden Regelungen der Â§Â§ 7, 7a HVM nicht in vollem Umfang den unter BerÃ¼cksichtigung des Gebotes der Honorarverteilungsgerechtigkeit an Verteilungsregelungen zu stellenden Anforderungen.

Nach Â§ 7 Abs. 1 HVM der Beklagten in der ab 01.07.1999 geltenden Fassung (Rheinisches Ãrzteblatt 6/99, S. 57 ff.), abgeÃ¤ndert mit BeschlÃ¼ssen vom 07.08.1999 (Rheinisches Ãrzteblatt 9/99, S. 59 ff.), vom 13.05.2000 (Rheinisches Ãrzteblatt 6/00, S. 75 ff.) und vom 05.05.2001 (Rheinisches Ãrzteblatt 6/01, S. 93 ff.) erhÃ¤lt jede vertragsÃ¤rztliche Praxis fÃ¼r die vertragsÃ¤rztlichen Leistungen, mit Ausnahme der in Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 HVM genannte Bereiche, ein individuelles Leistungsbudget (Punktzahlengrenzwert). Abrechnungspunktzahlen, die diese Grenze Ã¼berschreiten, werden nicht vergÃ¼tet. Als Bemessungszeitraum gelten gem. Â§ 7 Abs. 4 HVM grundsÃ¤tzlich die Quartale III/1997 bis II/1998. Das zulÃ¤ssige Punktzahlvolumen ergibt sich aus der Multiplikation des nach Abs. 1 im Bemessungszeitraum verbleibenden Honoraranteils jeder Praxis mit dem Faktor 10. WÃ¤hrend neu niedergelassene Ãrzte fÃ¼r die Dauer von 20 Quartalen gem. Abs. 8 bis zum Erreichen des sich aus Abs. 4 ergebenden durchschnittlichen Punktzahlengrenzwertes unbegrenzt wachsen kÃ¶nnen, ist ein Punktzahlenzuwachs gem. Abs. 3 ansonsten nur mÃ¶glich bei Praxen, die unterhalb des durchschnittlichen Punktzahlengrenzwertes der jeweiligen Fach-/Untergruppe abrechnen, wobei der Zuwachs jÃ¤hrlich maximal 3 % bezogen auf das maximal abrechenbare Punktzahlvolumen aus dem Bemessungszeitraum betrÃ¤gt. Weitere Sonderregelungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Betrachtung von

Gemeinschaftspraxen, der Festlegung von Individualwerten bei Ãrzten, die am 30.06.1999 weniger als 21 Quartale niedergelassen waren, sowie der Anpassung der Individualwerte auf Grund nachgehender RÃ¼cknahmen z. B. von KÃ¼rzungsmaÃnahmen, bei "Kostenerstattung" im Bemessungszeitraum oder fÃ¼r Job-Sharing-Praxen, regelt Â§ 7 a HVM (Fassung ab 01.07.2001). Ferner sieht Â§ 7 a Abs. 4 d vor, daÃ der Vorstand auf Antrag aus SicherstellungsgrÃ¼nden in begrÃ¼ndeten FÃ¤llen ZuschlÃ¤ge auf den individuellen Punktzahlengrenzwert des Arztes bzw. der Praxis bewilligen kann, wenn besondere UmstÃ¤nde des Einzelfalles vorliegen, wozu insbesondere dauerhafte VerÃ¤nderungen in der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung im unmittelbaren Umfeld der Praxis oder in der Verteilung der Leistungserbringung innerhalb einer Arzt-/Untergruppe zÃ¤hlen. Â§ 7 a Abs. 5 schlieÃlich regelt, daÃ weitere (Ausnahme-) Regelungen vom Vorstand nach AnhÃ¶rung des HVM-Ausschusses im Einzelfall zu beschlieÃen sind, wenn sich ihre Notwendigkeit aus der Umsetzung des HVM ergibt.

Diese Regelungen sind im Grundsatz nicht zu beanstanden. Wie das Bundessozialgericht mehrfach entschieden hat (vgl. Urteil vom 21.10.1998 â B 6 KA 67/97, 68/97, 71/97, 35/98 und 65/97 R â sowie vom 03.03.1999 â B 6 Ka 15/98 R â und vom 28.04.1999 â B 6 KA 63/98 R -) sind individuelle Bemessungsgrenzen im Rahmen der Honorarverteilung als Reaktion auf eine strikte Begrenzung der zur Verteilung zur VerfÃ¼gung stehenden GesamtvergÃ¼tungen, auch soweit sie an individuelle Abrechnungsergebnisse des einzelnen Arztes in der Vergangenheit anknÃ¼pfen, grundsÃ¤tzlich mit dem maÃgeblichen Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit vereinbar. Dabei ist auch unerheblich, daÃ maÃgebender Bezugspunkt nicht der durchschnittliche Punktzahlaufwand pro Fall aller Ãrzte, sondern der eigene Umsatz des Arztes in der Vergangenheit ist. Von den den Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu Grunde liegenden HVM-Regelungen unterscheidet sich die hier maÃgebliche Vorschrift des Â§ 7 HVM der Beklagten zwar insoweit, als die Regelung nicht individuelle Bemessungsgrenzen definiert, bis zu denen eine VergÃ¼tung auf der Grundlage fester Punktwerte erfolgt, wÃ¤hrend eine VergÃ¼tung darÃ¼ber hinausgehender Leistungen lediglich im Rahmen noch verbleibender GesamtvergÃ¼tungen mit floatenden Punktwerten vorgesehen ist. Nach dem Wortlaut der Regelungen ergibt sich ein Unterschied vielmehr dahingehend, daÃ Â§ 7 HVM fÃ¼r den von der Individualbudgetierung nach Â§ 7 Abs. 1 HVM erfaÃten Leistungsbereich eine strikte Mengenbegrenzung regelt. Dies rechtfertigt nach Auffassung der Kammer jedoch keine andere Beurteilung. ZunÃ¤chst handelt es sich bei den von der Individualbudgetierung erfaÃten Leistungsbereichen ebenfalls nicht um die gesamte vertrags-(zahn)Ã¤rztliche TÃ¤tigkeit, sondern nur um einen, wenn auch wesentlichen bzw. Ã¼berwiegenden, Anteil, so daÃ jedenfalls in den von der Individualbudgetierung nicht erfaÃten, nicht unerheblichen Bereichen, ein Punktzahlzuwachs mÃ¶glich bleibt. Zum anderen ergeben sich auch wirtschaftlich keine nennenswerten Abweichungen. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, daÃ es sich um Verteilungsregelungen handelt, mit denen die Kassen(zahn)Ã¤rztlichen Vereinigungen berechtigterweise die gesetzliche Budgetierung der GesamtvergÃ¼tungen im Rahmen der Honorarverteilung an die Vertrags(zahn)Ã¤rzte weitergeben und die in einzelnen Leistungsbereichen abrechnungsfÃ¤higen Punkte begrenzen. Allen entsprechenden

Verteilungsregelungen ist gemeinsam, daÃ die VergÃ¼tung fÃ¼r die Leistungen in dem erfaÃten Bereich im Ergebnis festgeschrieben wird, unabhÃ¤ngig davon, ob die abrechenbare Gesamtpunktzahl begrenzt wird oder ob bis zu einer bestimmten, zuvor abgesenkten Bemessungsgrenze ein fester Punktwert zugrunde gelegt und der darÃ¼ber hinausgehende Leistungsanteil nur noch mit floatenden Punktwerten im Rahmen der restlichen GesamtvergÃ¼tungen honoriert wird. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Regelungen resultiert daraus, daÃ im vertragszahnÃ¤rztlichen Bereich seit Jahrzehnten eine EinzelleistungsvergÃ¼tung nach festen, gesamtvertraglich verein barten Punktwerten praktiziert wird, wÃ¤hrend im vertragsÃ¤rztlichen Bereich ohne eine dem Â§ 7 HVM entsprechende Regelung allein der vom Bundessozialgericht im vertragszahnÃ¤rztlichen Bereich als Alternative beschriebene Verzicht auf feste Punktwerte die RealitÃ¤t darstellt. Im Grundsatz ergibt sich aus Â§ 7 HVM der Beklagten daher nichts anderes als die Festlegung eines bestimmten â allerdings noch von weiteren Faktoren abhÃ¤ngigen â Punktwertes in bestimmten Leistungsbereichen bis zu einer individuellen Bemessungsgrenze. DarÃ¼berhinaus hat das Bundessozialgericht im Zusammenhang der Budgetierung von Laborleistungen (Urteil vom 20.03.1996 â 6 RKa 51/95 -) entschieden, daÃ praxisindividuelle Budgetierungen bestimmter Leistungsbereiche nicht dahin verstanden werden kÃ¶nnen, daÃ tatsÃ¤chlich erbrachte Ã¤rztliche Leistungen nicht mehr vergÃ¼tet wÃ¼rden, sondern lediglich bewirken, daÃ bei einer Ãberschreitung der Grenzwerte die HÃ¶he der VergÃ¼tung fÃ¼r die einzelnen erbrachten Leistungen sinkt.

Die RechtmÃ¤Ãigkeit einer Honorarverteilung auf der Grundlage individueller Budgets wird nach Auffassung der Kammer auch nicht durch die ab dem 01.07.1997 geltenden Praxisbudgets berÃ¼hrt. DaÃ sich als Folge von Honorarverteilungsregelungen Verwerfungen gegenÃ¼ber den Vorgaben des EBM ergeben kÃ¶nnen, ist nach der bereits zitierten hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu beanstanden und daÃ die Bestimmungen Ã¼ber die Praxisbudgets unter Vertrauensschutzgesichtspunkten Honorarverteilungsregelungen der hier streitigen Art ausschlieÃen kÃ¶nnten, vermag die Kammer nicht zu erkennen. Dem steht bereits entgegen, daÃ die Regelungen des EBM neben der Auflistung der abrechenbaren Leistungen lediglich eine Bewertung der abrechenbaren Leistungen im VerhÃ¤ltnis zueinander sowie generelle Mengensteuerungen, jedoch keinerlei Festlegungen Ã¼ber die HÃ¶he der VergÃ¼tung enthalten. Diese ist â neben der HÃ¶he der zur VerfÃ¼gung stehenden GesamtvergÃ¼tungen â im wesentlichen von den jeweiligen Verteilungsregelungen des HonorarverteilungsmaÃstabes abhÃ¤ngig. Anders als hinsichtlich von Budgetierungsregelungen im Rahmen der EBM-Bestimmungen ist es, wie das Bundessozialgericht fÃ¼r entsprechende Honorarverteilungsregelungen ebenfalls entschieden hat (Urteil vom 03.03.1999 â B 6 KA 15/98 R -), auch nicht erheblich, wenn die konkreten Punktzahlvolumina zu Beginn des Quartals III/1999 noch nicht bekannt gewesen waren.

Vorliegend ist die Honorarfestsetzung jedoch â unabhÃ¤ngig davon, inwieweit das Vorbringen der KlÃ¤gerin eine Ãnderung des Bemessungszeitraumes oder eine sonstige Ausnahmeregelung zu rechtfertigen vermag â deshalb rechtswidrig, weil der KlÃ¤gerin nur ein mit hÃ¶herrangigem Recht nicht zu vereinbarendes

Wachstum zugestanden wird. WÃ¤hrend der fachgruppendurchschnittliche Punktzahlengrenzwert 750.276 Punkte betrÃ¤gt, ist der KlÃ¤gerin bei einem individuellen Grenzwert von 337.441 Punkten ein Wachstum von nur 3 % bezogen auf das Vorjahresquartal (14.486 Punkte) eingerÃ¤umt worden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird das dem Gleichheitssatz innewohnende Differenzierungsgebot, das auch Bestandteil des Grundsatzes der Honorarverteilungsgerechtigkeit ist, verletzt, wenn ein HVM bei der Begrenzung von VergÃ¼tungsansprÃ¼chen auf das in der Vergangenheit abgerechnete Punktzahlvolumen abstellt und dabei Praxen mit unterdurchschnittlicher Fallzahl genauso wie durchschnittlich bzw. Ã¼berdurchschnittlich groÃe Praxen behandelt (BSG, Urteile vom 21.10.1998 â B 6 KA 51/97 und 65/97 R -). Vielmehr ist der HVM so auszugestalten, daÃ auch solche VertragsÃ¤rzte mit unterdurchschnittlicher Patientenzahl, die â wie die KlÃ¤gerin â nicht mehr als NeugrÃ¼nder angesehen werden kÃ¶nnen, nicht gehindert werden, durch eine ErhÃ¶hung der Patientenzahl zumindest einen durchschnittlichen Umsatz zu erzielen. Dem trÃ¤gt die hier zu Grunde gelegte Regelung jedoch nur unzureichend Rechnung. Vielmehr erlauben die Regelungen der Â§Â§ 7, 7a HVM eine BerÃ¼cksichtigung der sich aus den im Verfahren S 00 KA 000/00 (L 00 KA 00/00) beigezogenen Abrechnungsunterlagen ergebenden Fallzahlsteigerungen nicht. Dahingestellt bleiben kann, ob auch Ã¤lteren Praxen mit unterdurchschnittlicher Fallzahl ein unbegrenztes Wachstum bis zum fachgruppendurchschnittlichen Grenzwert mÃ¶glich sein muÃ. Zumindest ist der HVM nach Auffassung der Kammer aber so zu gestalten, daÃ einem Wachstum der Fallzahlen auch hinsichtlich des zugestandenen Punktzahlenwachstums angemessen Rechnung getragen wird. Vor der erneuten Entscheidung Ã¼ber die Honorarfestsetzung wird die Beklagte eine dies berÃ¼cksichtigtende geÃ¤nderte Regelung des Â§ 7 HVM zu schaffen haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â§ 183, 193 Abs. 1 und 4 SGG in der bis 01.01.2002 geltenden Fassung (BSG, Urteil vom 30.01.2002 â B 6 KA 20/01 R -, Presse-Mitteilung 3/02 vom 31.01.2002).

Erstellt am: 22.04.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024